

Datum 12.08.2021
Nr.: RA-203/2021

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Volkmar Zschocke (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Parkraumbewirtschaftung in Chemnitz

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 13 Abs. 5 StVO muss, wer ein Elektrofahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder ein Carsharingfahrzeug im Sinne des Carsharinggesetzes führt, Einrichtungen und Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nicht betätigen, soweit dies durch ein Zusatzzeichen (z.B. "Elektrofahrzeuge frei") angeordnet ist. Diese Änderung der StVO trat am 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) in Kraft und soll die Elektromobilität fördern. Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele kostenfreie Parkplätze sind in Chemnitz für Elektrofahrzeuge und Carsharingfahrzeuge vorgesehen?
2. Welche Rahmenbedingungen/Entscheidungen/Anordnungen sind erforderlich, um künftig (mehr) entsprechende Zusatzzeichen anzubringen?
3. Welche Gründe sprechen gegen eine Ausweitung dieser Beschilderung?

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Zschocke

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.